

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 232/2005

Sitzung vom 2. November 2005

**1536. Anfrage (Depressionsforschung an Affen)**

Kantonsrätin Marianne Trüb Klingler, Dättlikon, hat am 22. August 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Im Labor für Verhaltensneurobiologie der ETH in Schwerzenbach werden Weissbüscheläffchen in der Depressionsforschung eingesetzt. Seit fünf Jahren werden die Auswirkungen der gewaltsamen Trennung von Affenbabys von ihren Müttern erforscht. Dafür werden die Babys zwischen dem 2. und 28. Tag ihres Lebens immer zu anderen Tageszeiten zwischen 30 und 120 Minuten täglich gewaltsam von ihren Müttern getrennt, was die auf ihre Mütter angewiesenen Affenbabys in Todesangst versetzt. Als Rechtfertigung für die Versuche wird angegeben, dass ein Tiermodell für Therapieformen von Depression beim Menschen entwickelt werden soll. Da der Affenversuch jedoch zur Grundlagenforschung gehört, ist eine therapeutische Anwendung der Ergebnisse nicht zu erwarten und steht gemäss den Aussagen des Projektleiters dieses Versuchs auch nicht im Vordergrund. In seiner Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 170/2003 schreibt der Regierungsrat, dass Tierversuche insbesondere dann nicht bewilligt werden dürften, wenn sie gemessen am erwarteten Kenntniserwerb oder Ergebnis dem Tier unverhältnismässige Schmerzen, Leiden oder Schäden bereiten. Obwohl das Tierschutzgesetz vorschreibt, dass Tierversuche auf das unerlässliche Mass beschränkt sein müssen, wurde dieser Versuch von der Kantonstierärztin auf Antrag der Tierversuchskommission bewilligt.

Dazu stelle ich dem Regierungsrat die folgenden Fragen:

1. Trifft es zu, dass der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin eines Tierversuchs bei der Wahl der Expertinnen ein Vetorecht hat und dass das Amtsgeheimnis eine Überprüfung der Unerlässlichkeit von Tierversuchen weitgehend verunmöglicht?
2. Weshalb muss bei Tierversuchen kein Studienregister geführt werden, auf Grund dessen nachträglich überprüft werden kann, ob durchgeführte Tierversuche wichtige Erkenntnisse gebracht haben?
3. Dieses Jahr konnte die ETH ihr 150-jähriges Jubiläum feiern. Mit vielen grossartigen Veranstaltungen wurde die Öffentlichkeit über die Bedeutung dieser wichtigen Institution informiert. Ganz anders verhält es sich mit den Versuchen im Labor für Verhaltensneurobiologie in Schwerzenbach. Wer Informationen über die laufenden Versuche an Weissbüscheläffchen erhalten möchte, stösst auf Schweigen. Auch die Kantonstierärztin gibt keine Auskunft und verweist auf den Pro-

- jektleiter. Ist der Regierungsrat nicht der Ansicht, dass die Öffentlichkeit ein Recht darauf hat, über laufende Forschungsprojekte, wie sie in Schwerzenbach durchgeführt werden, umfassend informiert zu werden?
4. Das umstrittene Affenprojekt hat dazu geführt, dass auf Bundesebene eine Arbeitsgruppe die Depressionsforschung der ETH unter die Lupe nimmt und Empfehlungen für künftige Forschung mit Primaten erarbeitet. Wie gedenkt der Regierungsrat die Öffentlichkeit über die Resultate der Arbeitsgruppe zu informieren?
  5. Dem Vernehmen nach wird der Versuch mit den Weissbüscheläffchen mit Fr. 335 000 aus dem Schweizerischen Nationalfonds mit finanziert. Daneben soll sich auch Novartis finanziell an den Versuchen beteiligen. Wie sieht die Finanzierung dieses Versuchs im Detail aus?
  6. Welches Schicksal erwartet die Weissbüscheläffchen nach Abschluss der ETH-Versuche?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Marianne Trüb Klingler, Dättlikon, wird wie folgt beantwortet:

Die Depression ist eine der häufigsten neuropsychiatrischen Erkrankungen. Sie wird von neuroendokrinen Veränderungen sowie von Veränderungen im autonomen Nervensystem begleitet. Retrospektive Studien an Kindern mit frühkindlichen Trennungserfahrungen haben gezeigt, dass diese ähnliche Veränderungen zeigten und ein höheres Risiko hatten, eine Depression zu entwickeln. Ziel des Tierversuchs im Labor für Verhaltensneurobiologie der ETH in Schwerzenbach ist es, zum Verständnis der neurobiologischen Zusammenhänge bei der Entstehung der Depression beizutragen, insbesondere besser zu ergründen, wie frühkindlicher Stress sich auf die Entwicklung einer affektiven Psychopathologie (Depression) auswirken kann. Vorhergehende Studien und die wissenschaftliche Literatur zeigen, dass das Tiermodell unter Verwendung von Krallenäffchen geeignet ist, diesen Themenkomplex näher zu untersuchen und Tiermodelle an Labornagetieren dazu auf Grund deren Entwicklungsstandes nicht ausreichen.

Im Kanton Zürich ist das Veterinäramt für die Bewilligung und die Kontrolle der Durchführung von Tierversuchen zuständig. Bei der Beurteilung von Gesuchen um Erteilung einer Tierversuchsbewilligung steht ihm die vom Regierungsrat gewählte kantonale Tierversuchskommission zur Seite, die in Art. 18 Abs. 2 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes (TSchG, SR 455) bundesrechtlich verankert ist. Ihr werden die Gesuche zur Überprüfung und Antragstellung zuhanden des Veterinäramtes vorgelegt. Neben der Einhaltung verschiedener Rahmenbedingungen ist im Bewilligungsverfahren zu prüfen, ob die Zielsetzung eines Projektes

den in Art. 14 TSchG vorgegebenen Zwecken entspricht. Im Weiteren ist nach Art. 13 und 16 TSchG zu untersuchen, ob die Zielsetzung ohne Einsatz von Tieren, mit weniger Tieren, mit einer auf niedriger Entwicklungsstufe stehenden Tierart oder mit einer weniger belastenden Methodik erreicht werden kann. Aus dieser Prüfung ergeben sich meistens verschiedene Auflagen, insbesondere zu Belastungsreduktion und -begrenzung. Schliesslich ist es Aufgabe der Kommission, die Unerlässlichkeit des konkreten Projekts nach Art. 13 TSchG und Art. 61 der Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) im Rahmen einer Güterabwägung zwischen den gegenläufigen Interessen des Menschen (Erkenntnisgewinn) und der betroffenen Tiere (Erfahren von Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst) zu überprüfen.

Der Tierversuchskommission gehören Fachleute aus verschiedenen Bereichen an, insbesondere aus Zoologie, Ethik, Tier- und Humanmedizin. Gemäss § 4 Abs. 2 des kantonalen Tierschutzgesetzes (KTSG, LS 554.1) werden drei ihrer Mitglieder auf Vorschlag der Tierschutzorganisationen gewählt. Zudem sind Vertreterinnen und Vertreter der Universität und der ETH angemessen zu berücksichtigen. Nach § 12 KTSG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2) ist die Tierversuchskommission im Bewilligungsverfahren für Tierversuche zum Rekurs an die Gesundheitsdirektion und zur Beschwerde an das Verwaltungsgericht berechtigt. Die gleichen Befugnisse haben mindestens drei gemeinsam handelnde Mitglieder sowie das Bundesamt für Veterinärwesen (Behördenbeschwerde, Art. 26a TSchG). Die Zusammensetzung der Tierversuchskommission und die der Kommission und ihren Mitgliedern zustehenden rechtlichen Eingriffsmöglichkeiten stellen sicher, dass die berechtigten Interessen des Tierschutzes im Entscheidungsprozess Berücksichtigung finden.

#### Zu Frage 1

Zur Prüfung der Unerlässlichkeit von Tierversuchen hat das Bundesamt für Veterinärwesen mehrere Richtlinien zu den verschiedenen Kriterien erlassen. Hinzu kommt, dass die fachliche Kompetenz der Mitglieder der kantonalen Tierversuchskommission hoch ist, weshalb die meisten Fragen innerhalb des Gremiums beantwortet werden können. Kommissionsintern nicht beantwortbare Fragen werden sodann vorab der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller unterbreitet, da diese bzw. dieser verpflichtet ist, das Gesuch ausreichend zu begründen. Falls Unklarheiten verbleiben, sieht das Geschäftsreglement der kantonalen Tierversuchskommission vom 1. August 1999 vor, dass jedes Mitglied bei sachkundigen Drittpersonen für den Entscheid sachrelevante Informationen einholen darf, sofern weder immaterielle Rechtsgüter noch der Persönlichkeitsschutz der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers tangiert werden. In unklaren Fällen oder wenn immaterielle Rechts-

güter oder der Persönlichkeitsschutz tangiert werden, ist die Zustimmung der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers einzuholen, was jedoch in den letzten fünf Jahren nie nötig war. Die erforderliche Prüfung der Unerlässlichkeit wird somit weder durch die Verfahrensrechte der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller noch durch das Amtsgeheimnis verunmöglicht.

Zu Frage 2

Das TSchG verlangt in Art. 17, dass über jeden bewilligungspflichtigen Tierversuch ein Protokoll zu führen ist, das den Zweck, die Art der Durchführung, die allfällige Betäubung sowie Art und Zahl der verwendeten Versuchstiere festhält. Diese Daten sind während mindestens dreier Jahre aufzubewahren und den Aufsichtsorganen zur Verfügung zu halten. Im Weiteren haben die Bewilligungsinhaber jährlich einen Zwischenbericht und spätestens nach drei Jahren einen Abschlussbericht zu erstellen, der unter anderem auch über die erzielten Ergebnisse Auskunft geben muss. Wird ein Fortsetzungsgesuch gestellt, werden die erreichten Resultate und Erkenntnisse der ersten Versuchsphase detailliert geprüft und bei der Beurteilung der Unerlässlichkeit der zweiten Versuchsphase berücksichtigt.

Zu Fragen 3 bis 6

Was die Auskunftserteilung durch die Kantonstierärztin betrifft, ist zu beachten, dass diese als Mitarbeiterin der kantonalen Verwaltung in Bezug auf personenbezogene Daten dem kantonalen Datenschutzgesetz (LS 236.1) sowie im Allgemeinen dem Amtsgeheimnis untersteht, weshalb grundsätzlich sämtliche Informationen zu den Tierversuchsbewilligungen wie beispielsweise Anträge, Entscheide der Tierversuchskommission und Diskussionsinhalte von Sitzungen vertraulich sind.

Staatliche Hochschulen sind als öffentlichrechtliche Anstalten aber gegenüber der Öffentlichkeit immer einer gewissen Informationspflicht unterworfen. Tritt somit die Universität oder die ETH als Gesuchstellerin auf, sind die dafür zuständigen kantonalen oder eidgenössischen Aufsichts- und Kontrollorgane nach den für sie geltenden Bestimmungen gehalten, Auskünfte über die Projekte zu erteilen. Im Falle der ETH ist es somit gegebenenfalls Sache des Bundes, über das Projekt als solches und über die Ergebnisse der auf seiner Stufe eingesetzten Arbeitsgruppe zu informieren.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**